

Würdigung

des
Naturdenkmals "Wiesenspeierling in der Staig" im gleichnamigen Gewann auf Gemarkung
Nußbaum der Gemeinde Neulingen

Gebietsbeschreibung und Beschreibung des Schutzgegenstands

Auf Gemarkung Nußbaum stockt im Gewann Staig 1 Wiesenspeierling auf dem Grundstück Flst.Nr. 4998.

Das geologische Ausgangsgestein des Standortes bildet der Obere Muschelkalk (mo2). In Tallage zusätzlich mit angeschemmter Löß- und Lehmdecke. Vom Bodentyp sind an den Hängen flache, braune Rendzinen im Gebiet verbreitet. Im Tal mäßig tiefe bis tiefe Kolluvien, stellenweise pseudovergleyt. Die Bodenfruchtbarkeit ist mittel.

Die Gemarkung Nußbaum gehört zum Naturraum 125 Kraichgau mit der Untereinheit 33 Bauschlötter Platte im Übergang zum Brettener Hügelland (Untereinheit 22). Offenes, welliges Agrarland mit Steuobstwiesen und Wäldern zeichnet die Landschaft aus. Die potentielle natürliche Vegetation ist der Hainsimsen – Buchenwald.

Das Grundstück befindet sich in Privatbesitz auf einer Streuobstwiese. Der mächtige Solitär-Speierling besitzt eine große Krone. Die Höhe des Baumes beträgt ca. 14 m. Das Alter des Baumes wird auf 80-100 Jahre geschätzt.

Schutzwürdigkeit

Die Art (Sorbus domestica) kommt im Enzkreis selten wild in Wäldern vor. Die Art ist stark gefährdet. In Baden-Württemberg gibt es heute nur noch wenige hundert wilde Exemplare. Der Rückgang wird auf den Übergang von der Mittelwaldwirtschaft zum heutigen Hochwald hin zurückgeführt. Bei den meisten heute vorhandenen Exemplaren handelt es sich um alte Kulturbäume, deren Früchte als Zutat für die Mostbereitung genutzt wurden.

Der Speierling bildet in der Natur selten Sämlinge. Eine natürliche Verbreitung ist auch wegen der Seltenheit der Bäume und damit einhergehend der großen Entfernungen zwischen den Bäumen schwierig. Den gepflanzten Feldspeierlingen kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu, da auch diese Exemplare durch den Rückgang der Mostbereitung bei Abgang nicht mehr ersetzt werden und somit immer weniger werden.

Die Unterschutzstellung ist aufgrund der Seltenheit, Eigenart und Schönheit des Wiesenspeierlings im Gewann Staig gerechtfertigt.

Schutzzweck

Der Feldspeierling soll als Einzelbildung der Natur nach § 28 NatSchG geschützt werden. Zusätzlich zu den in der VO vom 28.6.1991 aufgeführten Verboten ist noch aufzunehmen § 4 Abs.2 Pt. 4 der MusterVO vom 18.3.1996 (wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn-, oder Zufluchtstätten zu stören)

Vorschläge zur Pflege und Entwicklung

Keine

Hemsing

17.09.2010